

Verordnung über die Akut- und Übergangspflege

Vom 16. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25a Absatz 2 und Artikel 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR [832.10](#)) und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Akut- und Übergangspflege beinhaltet Pflegeleistungen, die sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und auf spitalärztliche Anordnung hin ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden.

² Für Personen, die in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege leben, wird die Akut- und Übergangspflege in der Regel dort erbracht.

³ Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) die Leistungserbringer für Akut- und Übergangspflege zu bezeichnen
- b) die Akut- und Übergangspflege im Rahmen des Bundesrechts näher zu definieren

Artikel 2 Leistungs- und Kostennachweis

¹ Die Leistungserbringer erfassen die Kosten und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in der Kostenrechnung und Leistungsstatistik und weisen diese separat aus.

Artikel 3 Abgeltung

¹ Der Kanton und die Krankenversicherer übernehmen die Vergütungen der Akut- und Übergangspflege anteilmässig.

² Der Regierungsrat setzt jeweils für das Kalenderjahr den kantonalen Anteil im Rahmen des Bundesrechts fest.

Artikel 4 Abrechnung

¹ Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) mit den Leistungserbringern die Modalitäten der Abrechnung zu vereinbaren
- b) mit den Krankenversicherern zu vereinbaren, dass der Kanton seinen Anteil den Versicherern leistet und diese den Leistungserbringern beide Anteile überweisen

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.06.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	AB 02.07.2010

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	16.06.2010	01.01.2011	Erstfassung	AB 02.07.2010